

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/40580/2001/009

Salzburg, 17. Oktober 2001

Betrifft:

**Johannes Graf von Moy, Alpenstraße 200, Gst. 1019 KG Morzg, Umwidmungen, Um- und Anbau des Wirtschaftsgebäudes;
Ansuchen um Einzelgenehmigung § 24 Abs. 3 ROG 1998,**

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7., Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Johannes Graf von Moy

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umwidmungen, Um- und Anbau des Wirtschaftsgebäudes, Ansuchen um Einzelgenehmigung § 24 Abs. 3 ROG 1998, Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:

SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/45946/01/1

Salzburg 15. Oktober 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen/Parsch 11/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen/Parsch 11/G1/N1“ 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.11.2001 bis einschließlich 30.11.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:

Der Stadtrat
Johann Padutsch

Info-Z
Ihr direkter Draht
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/44479/01/3

Salzburg, 17. Oktober 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Pidingweg 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Wohnbebauung Pidingweg 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.11.2001 bis einschließlich 30.11.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/35341/2001/016

Salzburg, 18. Oktober 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 12/G1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Schwarzstraße, J.F. Hummelstraße, Elisabethkai und Raiffeisentiefgaranzufahrt

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 12/G1“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 31.10.2001 bis einschließlich 28.11.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr be-

stimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 20/2001

31. Oktober 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/20145/2001/20

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Festlegung des Preises für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12.9.2001 beschlossen:

I.

Gemäss § 6, Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001, wird der Preis für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg für die ab 1. Juni 2001 hergestellten Gehsteige mit S 3.980,00 je Laufmeter festgestellt.

II.

Gemäss § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001, wird der Preis für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg für die ab 1. Jänner 2002 hergestellten Gehsteige mit € 289,20 je Laufmeter festgestellt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27079/2001/007

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt (Gst. 618/37 KG Aigen I), von der Traunstraße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 5. September 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 8, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 618/37 KG Aigen I), von der Traunstraße in südwestlicher Richtung zu den Liegenschaften Traunstraße ON 18 A und ON 20 A (Gst. 618/24 und 618/25 KG Aigen I), ab 1. April 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. November 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27079/2001/008

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im unbenannten Weg (Gst. 617/43 KG Aigen I), von der Traunstraße nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 5. September 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im unbenannten Weg (617/43 KG Aigen I), von der Traunstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Baumbichlstraße im Bereich der Liegenschaften Traunstraße ON 21, ON 21 A und Baumbichlstraße ON 12 (Gst. 617/20, 617/23 und 617/48 KG Aigen I), ab 1. April 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im

Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. Oktober 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27079/2001/009

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Baumbichlstraße, vom unbenannten Weg (Gst. 617/43, KG Aigen I) nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 5. September 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Baumbichlstraße, vom unbenannten Weg (Gst. 617/43 KG Aigen I) in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 39 und ON 41 (Gst. 562/1 KG Aigen I), ab 1. April 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 7. Juni 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

STADT:LEBEN
Ihr direkter Draht
8072-2357

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/27079/2001/010

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Baumbichlstraße, vom unbenannten Weg (Gst. 617/43 KG Aigen I) nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 5. September 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Baumbichlstraße, vom unbenannten Weg (Gst. 617/43 KG Aigen I) in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 10 (Gst. 569/1 KG Aigen I), ab 1. April 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. März 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/27079/2001/011

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im unbenannten Weg (Gst. 563/40 KG Aigen I), von der Baumbichlstraße nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 5. September 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich des

unbenannten Weges (Gst. 563/40 KG Aigen I), von der Baumbichlstraße in nordöstlicher Richtung im Bereich der Liegenschaft Baumbichlstraße ON 25 (Gst. 563/5 KG Aigen I), ab 1. April 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. Mai 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27079/2001/012

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt (Gst. 618/19 und 618/18 KG Aigen I), von der Gyllenstormstraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 5. September 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 618/19 und 618/18 KG Aigen I), von der Gyllenstormstraße in nordwestlicher Richtung zur Liegenschaft Gyllenstormstraße ON 1 B (Gst. 618/21 KG Aigen I), ab 1. April 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. Oktober 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/36947/2000/024

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Fischergasse, vom Unteren Bonauweg nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.d** bestimmt worden, dass im Bereich der Fischergasse, vom Unteren Bonauweg in südwestlicher Richtung bis zur Lieferinger Hauptstraße, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. November 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/36947/2000/025

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Fischergasse, von der Liegenschaft Fischergasse ON 8 nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.e** bestimmt worden, dass im Bereich der Fischergasse, an der südwestlichen Grundgrenze der Liegenschaft Fischergasse ON 8 (Gst. 1791/1 KG Liefering

II), von der Fischergasse in südöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Fischergasse ON 8A (Gst. 1791/2 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. November 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/026

Salzburg, 8.10.2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im unbenannten Weg (Gst. 2486/3 und 2486/2 KG Lieferung II), von der Fischergasse nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.f** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges (Gst. 2486/3 und 2486/2 KG Lieferung II), von der Fischergasse in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Fischergasse ON 6 (Gst. 1787 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 7. Dezember 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/027

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der West-Autobahn (Querung), vom Unteren Bonauweg nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der West-Autobahn (Querung), vom Unteren Bonauweg in südlicher Richtung bis zum Oberen Bonauweg, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. März 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/028

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Lieferinger Hauptstraße, von der Fischergasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10 lit.d** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der Fischergasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft

Lieferinger Hauptstraße ON 128 (Gst. 1841/4 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. September 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/029

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Lieferinger Hauptstraße, von der Fischergasse nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10 lit.e** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der Fischergasse in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ON 116 (Gst. 1782 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. Juni 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/36947/2000/032

Salzburg, 8. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt zur Liegenschaft Münchner Bundesstraße 96; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft Münchner Bundesstraße 96 (Gst. 960/8 KG Lieferung II), von der Münchner Bundesstraße in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 960/14 KG Lieferung II, dann im Bereich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 960/14 KG Lieferung II in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Münchner Bundesstraße ON 102 (Grundstück 960/15 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. November 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/43132/2001/003

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Jakob-Hacksteiner-Weg, Dr.-Sylvester-Straße, Benevolistraße, Caldarastraße, Diabellistraße, Gneiser Straße, Joseph-Wölfl-Straße, Morzger Straße und div. Zufahrten; (GK Morzg Süd und Nord, Teilgebiet Dr.-Sylvester-Straße)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- 1) des Jakob-Hacksteiner-Weges, vom bestehenden Hauptkanal in der Morzger Straße in südwestlicher Richtung bis zur Gneiser Straße,
- 2) der Dr.-Sylvester-Straße,
 - a) von der Gneiser Straße in südlicher Richtung bis zur Benevolistraße,
 - b) von der Benevolistraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dr.-Sylvester-Straße ONr. 26 (Grundstück 552/17 KG Morzg),
- 3) der Benevolistraße, von der Dr.-Sylvester-Straße in westlicher Richtung bis zur Caldarastraße,
- 4) der Caldarastraße,
 - a) von der Benevolistraße ca. 20 m in südlicher Richtung,
 - b) von der Benevolistraße in nördlicher Richtung bis zur Diabellistraße,
 - c) von der Diabellistraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 538/1 KG Morzg,
- 5) der Diabellistraße, von der Caldarastraße ca. 70 m in östlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 538/5 KG Morzg,
- 6) der unbenannten Zufahrt zu den Liegenschaften Morzger Straße ONr. 38a, 38b, 38c und 38d, vom Jakob-Hacksteiner-Weg in östlicher Richtung das Grundstück 229/18 KG Morzg querend, dann weiter in nördlicher Richtung parallel zur östlichen Grundgrenze der Grundstücke 229/4, 229/11, 229/5, 229/10 und 229/6 bis in den Bereich der Liegenschaft Morzger Straße ONr. 30c (Grundstück 229/13 KG Morzg),
- 7) der Gneiser Straße,
 - a) vom Jakob-Hacksteiner-Weg in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 267/2 KG Morzg,
 - b) vom Jakob-Hacksteiner-Weg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Gneiser Straße ONr. 44 (Grundstück 552/18 KG Morzg),
- 8) der Grundstücke 511, 536, 919 (Zellerbach) und 517/1 KG Morzg, von der Gneiser Straße im Bereich der südlichen Grundgrenze der Liegenschaft Gneiser Straße ONr. 26 in östlicher Richtung die Grundstücke 511, 536 und 919 (Zellerbach) KG Morzg querend, dann weiter in östlicher Richtung südlich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 517/1 KG Morzg bis zum Objekt Morzger Straße ONr. 44,
- 9) der unbenannten Zufahrt Grundstück 507/56 KG Morzg, von der Gneiser Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dr.-Sylvester-Straße ONr. 4a (Grundstück 507/39 KG Morzg),
- 10) der Joseph-Wölfl-Straße, von der Caldarastraße in südlicher Richtung bis auf Grundstück 538/52 KG Morzg,
- 11) der Grundstücke 636/1, 639/1 KG Morzg, der Morzger Straße und dem Grundstück 671/4 KG Morzg, abzweigend vom bestehenden Hauptkanal auf Grundstück 636/1 KG Morzg in westlicher Richtung auf Grundstück 639/1 KG Morzg bis zur Morzger Straße, dann weiter in südwestlicher Richtung der Morzger Straße folgend bis in den Bereich des Grundstückes 671/5 KG Morzg und in weiterer Folge in westlicher Richtung auf Grundstück 671/4 KG Morzg bis in den Bereich der Liegenschaft Morzger Straße ONr. 94 (Grundstück 644/4 KG Morzg),
- 12) der unbenannten Zufahrt Grundstücke 1056 und 828 KG Morzg (zur Liegenschaft Montforterweg ONr. 12), vom bestehenden Hauptkanal in der Morzger Straße in westlicher und nordwestlicher Richtung bis zum Grundstück 649 KG Morzg, dann ca. 10 m in östlicher Richtung auf Grundstück 644/1 KG Morzg und in weiterer Folge ca. 45 m in nordwestli-

cher Richtung auf Grundstück 644/1KG Morzg parallel zur östlichen Grundgrenze des Grundstückes 649 KG Morzg bis zum Nebenobjekt Montforterweg ONr. 12, dann weiter der Objektfront in nordwestlicher Richtung das Grundstück 649 KG Morzg querend bis zum Montforterweg,

- 13) der unbenannten Zufahrt Grundstücke 949 und 644/1 KG Morzg, vom Grundstück 1056 KG Morzg im Bereich der nördlichen Objektfront des Objektes Morzger Straße ONr. 108 in nördlicher Richtung das Grundstück 949 KG Morzg querend auf das Grundstück 644/1 KG Morzg, dann weiter in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Morzger Straße ONr. 98 (Grundstück 668/1 KG Morzg),

- 14) der Grundstücke 634/3 und 634/1KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich ca. 10 m östlich der westlichen Grundgrenze und ca. 15 m nördlich der südwestlichen Grundgrenze des Grundstückes 634/3 KG Morzg in nord-östlicher Richtung das Grundstück 634/3 querend, dann weiter auf Grundstück 634/1 KG Morzg in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich zwischen dem Objekt Lasserhofweg ONr. 20a und dem nördlich angrenzenden Nebenobjekt,

Hauptkanäle vom 2. April 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/43286/2001/003

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:
Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Pausingerstraße und Fischer-v.-Erlach-Straße;

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

1. der Pausingerstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich ca. 5 m südlich der südlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Pausingerstraße ONr. 10 (Grundstück 1890/7 KG Stadt Salzburg Abteilung

Innere Stadt) in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 1893 KG Stadt Salzburg Abteilung Innere Stadt,

2. der Fischer-v.-Erlach-Straße (Grundstück 39/53 KG Morzg), vom bestehenden Hauptkanal in der Fischer-v.-Erlach-Straße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Fischer-v.-Erlach-Straße ONr. 23 (Grundstück 39/17KG Morzg),

Hauptkanäle vom 2. Mai 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/43350/2001/003

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:
Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Karl-Emminger-Straße und Grundstück 3426/5 KG Stadt Salzburg Abteilung Lehen;

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- 1) der Karl-Emminger-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Treppelweg im Bereich zwischen den Liegenschaften Karl-Emminger-Straße ONr. 1 und ONr. 2 in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Karl-Emminger-Straße ONr. 14 (Grundstück 929/48 KG Morzg),
- 2) des Grundstückes 3426/5 KG Stadt Salzburg Abteilung Lehen, vom bestehenden Hauptkanal im Gailenbachweg in östlicher Richtung ca. 2 m nördlich der südlichen Grundgrenze des Grundstückes 3426/5 KG Stadt Salzburg Abteilung Lehen bis zur Liegenschaft Lehener Straße ONr. 17 (Grundstück 3433/3 KG Stadt Salzburg Abteilung Lehen),

Hauptkanäle vom 15. Mai 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/43401/2001/003

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Eschenbachgasse, Lieferinger Hauptstraße, Georg-v.-Trapp-Straße, Josef-August-Lux-Straße und Grundstück 2062 KG Lieferung II;

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- 1) der Eschenbachgasse, vom bestehenden Hauptkanal im Kreuzungsbereich der Eschenbachgasse mit der Hans-Sperl-Straße ca. 15 m in südlicher Richtung und in weiterer Folge ca. 28 m in westlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Hildebrandtgasse ONr. 15,
- 2) der Lieferinger Hauptstraße und Grundstück 2062 KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal im Kreuzungsbereich der Lieferinger Hauptstraße mit der Töringstraße in südlicher Richtung bis ca. 3 m auf Grundstück 2062 KG Lieferung II, dann weiter auf dem Grundstück 2062 KG Lieferung II ca. 10 m in südwestlicher Richtung,
- 3) der Georg-v.-Trapp-Straße, vom bestehenden Hauptkanal in der Traunstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-v.-Trapp-Straße ONr. 5 (Grundstück 549/3 KG Aigen I),
- 4) der Josef-August-Lux-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ONr. 13 (Grundstück 546/9 KG Aigen I) in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ONr. 11 (Grundstück 546/7 KG Aigen I),

Hauptkanäle vom 1. August 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Gewerbeamt
8072-3120

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/43437/2001/003

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Kaltnergasse, Aigner Straße, Stegerstraße, Fichtenweg Hannesweg und diverse Grundstücke; (GK Aigen Nord - Restgebiete)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- 1) der Kaltnergasse, vom bestehenden Hauptkanal in der Prälat-Winkler-Straße in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kaltnergasse ONr. 8 (Grundstück 634/23 KG Aigen I),
- 2) der Aigner Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich ca. 20 m nördlich der Liegenschaft Aigner Straße ONr. 29 (Grundstück 609/2 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Aigner Straße ONr. 38 (Grundstück 604/1 KG Aigen I),
- 3) der Aigner Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Rennbahnstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Aigner Straße ONr. 21 (Grundstück 597/21 KG Aigen I),
- 4) der Stegerstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Rettenpacherstraße in südlicher Richtung bis zur Liegenschaft Stegerstraße ONr. 4 (Grundstück 260/8 KG Aigen I),
- 5) des Fichtenweges und der Grundstücke 370/1, 370/2, 372 und 404/3 KG Aigen I, vom bestehenden Hauptkanal im Fichtenweg im Bereich der Liegenschaft Fichtenweg ONr. 14 (Grundstück 368/8 KG Aigen I) in östlicher Richtung dem Fichtenweg ca. 20 m folgend, dann weiter in östlicher Richtung südlich des Fichtenweges auf Grundstücke 370/1, 370/2, 372 und 404/3 KG Aigen I bis in den Bereich des Grundstückes 404/2 KG Aigen I,
- 6) des Hannesweges und der Grundstücke 405/1 und 405/16 KG Aigen I, vom bestehenden Hauptkanal im Reitgutweg in östlicher Richtung bis zum Grundstück 408/21 KG Aigen I, dann weiter in der Zufahrt zur Liegenschaft Hannesweg ONr. 11 auf Grundstücke

405/1 und 405/16 KG Aigen I bis in den Bereich der westlichen Objektfront des Objektes Hannesweg ONr. 11 (Grundstück 405/16 KG Aigen I),

- 7) des unbekanntes Weges Grundstück 441/3 KG Aigen I, vom bestehenden Hauptkanal im Reitgutweg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Reitgutweg ONr. 8 (Grundstück 441/5 KG Aigen I),

Hauptkanäle vom 1. Juni 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/43487/2001/003

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Sinnhubstraße, (GK Nonntal)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich der Sinnhubstraße, von der Brunnhausgasse in westlicher Richtung bis zur Leopoldskroner Allee, ein Hauptkanal vom 10. September 2001 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/29246/2001/8

Salzburg, 16. Oktober 2001

Betrifft:

Magistratsgeschäftsordnung, Abänderung (MGO-Novelle 2001, Euro-Umstellung); hier: Berichtigung der Kundmachung vom 11. September 2001 im Amtsblatt Nr. 17/2001

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 11. September 2001, Zahl MD/00/29246/2001/6, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 17/2001 auf Seite 20, wird dahingehend berichtigt, daß folgende formelle Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966 idF LGBl. Nr. 16/1997, vorgenommen werden, daß in **Punkt 1.)**

a) im zu ersetzenden Ausdruck "gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Dezember 1925, BGBl.Nr. 445, über die Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei" die Worte „gemäß der“ entfallen und

b) nach dem Zitat „BGBl. II Nr. 494/1999“ ein Beistrich anzufügen ist.

Der Magistratsdirektor:
Ing. Dr. Josef Riedl

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/21471/2001/57

Salzburg, 16. Oktober 2001

Betrifft:

Voranschlag 2002

Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2002 liegt gemäß § 66 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab 8. November 2001 eine Woche beim Magistrat Salzburg, Magistratsabteilung 8, Schloss Mirabell, Stiege IV, 1. Stock, Zimmer Nr. 142, zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/21428/2000/228

Salzburg, 18. Oktober 2001

Betrifft:

Unbenannte Straße zwischen Ferdinand-Porsche-Straße und Südtiroler Platz (sogenannte „Hotel-Europa-Straße“) Ausbau gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl. 119/1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 8.10.2001 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl 119/1972 wird der Ausbau der unbenannten Straße zwischen Ferdinand-Porsche-Straße (Punkt A) und dem Südtiroler Platz (Punkt B), wie im Lageplan (ON 1) dargestellt, beschlossen.

Gemäß § 29 leg. cit. wird diese unbenannte Straße von Punkt A bis Punkt B des Lageplanes (ON 1) als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 53).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/63693/1996/236

Salzburg, 22. Oktober 2001

Betrifft:

Itzlinger Au; Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil gemäß § 12 ff. Salzburger Naturschutzgesetz 1999; hier: Kundmachung gemäß § 13 leg.cit. über die Absicht der Änderung der Grenzziehung des Geschützten Landschaftsteiles

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, Landesgesetzblatt Nr. 73/1999, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Grenzen des "Geschützten Landschaftsteiles Itzlinger Au" im westlichen Bereich des Grundstückes 499/117 KG 56524 Itzling derart abzuändern, dass ausschließlich zum Zweck der Errichtung der geplanten Mehrzweckhalle (sog.

der geplanten Mehrzweckhalle (sog. Salzburghalle) auf dem Grundstück 499/117 KG 56524 Itzling eine Grundfläche von 1.009 m² aus dem naturschutzrechtlichen Schutz entlassen wird und gleichzeitig eine Grundfläche im Ausmaß von insgesamt 1.214 m² in den naturschutzrechtlichen Schutz einbezogen wird.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Dieser Plan liegt beim Magistrat Salzburg, Abteilung 1/01- Amt für Umweltschutz, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, Zimmer 236, durch sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht auf.

Durch die beabsichtigte Grenzänderung wird der in der Verordnung vom 4.3.1999, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Salzburg, Folge 5/1999, genannte Schutzzweck nicht geändert.

Die vom geplanten Geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen beim Magistrat Salzburg, Abteilung 1/01- Amt für Umweltschutz – schriftliche Äußerungen zum Vorhaben einbringen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

**Öffentliche
Ausschreibungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/20141/2001/95

Salzburg, 15. Oktober 2001

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Bauvorhaben: Grabungsinstandsetzung- und Pflasterungen 2002**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:

Grabungsinstandsetzung- und Pflasterungen 2002

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Februar - Dezember 2002

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Freitag**, den **2.11.2001** beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**Grabungsinstandsetzungen- und Pflasterungen 2002**, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von ATS **520,-** = € 37,79 (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Freitag, 30.11.2001, 9.00 Uhr**

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Freitag, 30.11.2001, 10.00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
TOAR Ing. Werner Klement

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/03/24224/2000/035

Salzburg, 17. Oktober 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

Bauvorhaben: Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1

Offenes Verfahren**Auftraggeber:**

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:

Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1

Gegenstand der Leistung:

Maler- und Anstreicherarbeiten

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Voraussichtlich

Anfang Jänner (ab 2. KW 2002) bis Ende Februar 2002

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 5.11.2001 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1, Maler- und Anstreicherarbeiten, Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von ATS 200,- (= € 14,53) (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens Montag, 26.11.2001, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Montag, 26.11.2001, 10:00 Uhr,
Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a,
3. Stock -Besprechungszimmer.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Gerd Müller